

erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur ausführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abgeben. Er darf auch Stoffe, etwa flüssige oder in Suspension gebrachte Abfälle, in geologische Strukturen unter Benützung von Bergbauanlagen (etwa von nicht mehr für das Gewinnen von Erdöl oder Erdgas benötigten Sonden) einbringen und in diesen Strukturen lagern (deponieren). Hiefür können allenfalls zusätzlich nach abfallrechtlichen Vorschriften Bewilligungen oder Genehmigungen erforderlich sein.

Den angeführten besonderen Befugnissen des Bergbauberechtigten stehen aber auch besondere Pflichten gegenüber. So hat der Bergbauberechtigte bei seinen Bergbautätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten vorzusorgen. Er hat ein Bergbaukartenwerk zu führen, bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten, verantwortliche Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher) zu bestellen, den Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe und das Speichern von Erdgas oder Erdöl in geologischen Struk-

turen nach genehmigungspflichtigen Betriebsplänen durchzuführen u. a. m.

#### II.5.1.4. Bergbehördliche Aufsicht

Der Bergbau unterliegt der Aufsicht der Bergbehörden. Diese endet zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Bergbehörden vor allem die Einhaltung der Bergrechtsvorschriften, der von ihnen sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften und der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen. Es stehen ihnen weitgehende Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse zu. Nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Schutzmaßnahmen trifft der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnungen.

Bergbehörden sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem die Berghauptmannschaften unmittelbar unterstehen.

Literaturauswahl für das Hauptkapitel II.5.1.:

Bundesministerium f. wirtschaftliche Angelegenheiten, 1991; MOCK, K. 1975, 1980, 1987, 1990, 1991 a und b, 1992.

## II.5.2. ÖNORMEN für den KW-Bergbau

von Friedrich BRIX

### II.5.2.1. Einführende Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1971 (Normengesetz) ist das Normenwesen in Österreich neu geregelt worden. Dem Verein „Österreichisches Normungsinstitut“ (ON) wurde die Befugnis erteilt, österreichische Normen (ÖNORMEN) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Zu diesem Zweck wird bei Bedarf für einzelne Fachgebiete ein Fachnormenausschuß (FNA) gebildet, der entsprechend dem Arbeitsumfang in Arbeitsgruppen

(AGs) unterteilt wird. Die Vorgangsweise bei der Erarbeitung von ÖNORMEN ist im einzelnen in der Geschäftsordnung des ON vom 1. Jänner 1990 enthalten. Bevor eine ÖNORM herausgegeben und publiziert wird, sind mehrere Prüfungsstadien zu durchlaufen. Sind die Prüfungs- und Einspruchsfristen zu Ende, wird im positiven Fall die Neuerscheinung der betreffenden ÖNORM im Wiener Amtsblatt und in der Zeitschrift „ÖNORM“ bekanntgemacht. Ebenso wird bei der Zurücknahme von Normen verfahren. Es besteht die Vorschrift, daß bestehende ÖNORMEN

von Zeit zu Zeit auf ihre Aktualität zu überprüfen sind und sie bei Notwendigkeit neu überarbeitet werden müssen.

Nach § 5 des Normengesetzes können ÖNORMEN durch Gesetze oder Verordnungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden. Ohne diese Verbindlichkeitserklärung sind ÖNORMEN Empfehlungen des ON. In den letzten Jahren wurden die Bestrebungen verstärkt, die ÖNORMEN den europäischen Normen, bzw. den Ergebnissen der Welt-Energie-Konferenz anzupassen.

Durch die untenstehende Aufzählung ausgewählter ÖNORMEN soll ein interessierter Personenkreis vom Stand der Normen zum Druckbeginn dieses Buches informiert werden. Für weitere Auskünfte steht das ON zur Verfügung (siehe auch Kapitel VII.1.).

### II.5.2.2. ÖNORMEN für die Aufsuchung

Hier werden jene Normen genannt, die einen direkten oder indirekten Bezug auf die Aufsuchungstätigkeit einer Erdölgesellschaft haben.

ÖNORM	Bezeichnung	Ausgabedatum
B 3120, Teil 1	Natürliche Gesteine. Probenahme; Allgemeine Grundlagen und gesteinskundliche Beschreibung; 3 Seiten	1. August 1981
B 3120, Teil 2	Natürliche Gesteine; Probenahme; Festgesteine; 3 Seiten	1. August 1981
B 3120, Teil 3	Natürliche Gesteine; Probenahme; Körnungen; 7 Seiten	1. Oktober 1981
B 4401, Teil 1	Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Aufschlüsse im Lockergestein; 15 Seiten	1. September 1980
B 4401, Teil 2	Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Aufschlüsse im Festgestein; 8 Seiten	1. Oktober 1983
B 4401, Teil 3	Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Protokollierung; 15 Seiten	1. November 1985
B 4412	Korngrößenverteilung; 12 Seiten	1. Juli 1974
B 4413	Bestimmung der Korndichte mit dem Kapillarpyknometer; 4 Seiten	1. Juli 1975
G 1027	Sicherheitskennzeichnung für den Bergbau; 13 Seiten	1. Dezember 1988
G 1031	Probenahme für geochemische Aufgabenstellungen; 5 Seiten	1. April 1979
G 1034, Teil 2	Probenahme von Steinen, Erden und Industriemineralen; Tone und Gesteine mit äquivalenter Verwertbarkeit; 6 Seiten	1. März 1980
G 1034, Teil 3	Probenahme von Steinen, Erden und Industriemineralen; Kalkstein und Kalkmarmor; 6 Seiten	1. März 1980
G 1034, Teil 6	Probenahme von Steinen, Erden und Industriemineralen; Rohmagnesit und Rohdolomit; 6 Seiten	1. Jänner 1981
G 1034, Teil 10	Probenahme von Steinen, Erden und Industriemineralen; Gips und Anhydrit; 6 Seiten	1. Jänner 1981
G 1041	Lagerstättenkundliche Begriffe. Allgemeine Begriffe für feste mineralische Rohstoffe; 31 Seiten	1. September 1984
G 1044	Begriffe der Kohlenwasserstofflagerstätten; 38 Seiten	1. Oktober 1981
G 1100	Betriebswirtschaftliche Begriffe im Bergbau und in der Hütte; 24 Seiten	1. August 1987

Anmerkung: Die ÖNORM G 1044 wird bei Drucklegung noch überarbeitet. Die neue Bezeichnung wird „Begriffe des Kohlenwasserstoffbergbaus“ lauten. Der Inhalt wird wesentlich erweitert werden und aus den 3 Teilen „Geowissenschaftliche Begriffe“, „Technische Begriffe“ sowie „Stichwortverzeichnis“ bestehen.

### II.5.2.3. ÖNORMEN für die Förderung und die Energiewirtschaft

Die aufgezählten Normen haben Bezug auf einzelne Bereiche der Öl- und Gasför-

derung sowie auf die Verwendung energiewirtschaftlicher Begriffe. Die Normengruppen M 9536 und Z 1000 gelten auch für die Aufsuchung.

ÖNORM	Bezeichnung	Ausgabedatum
G 1028	Verwendung von schwerentflammbaren Hydraulikflüssigkeiten im Bergbau; 42 Seiten	Entwurf 1. Mai 1989
G 1029	in Arbeit: Hydraulikanlagen im Bergbau	
M 7101	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Allgemeine Begriffe; 14 Seiten	1. November 1984
M 7101 Beiblatt 1	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Stichwortverzeichnis; 15 Seiten	1. Dezember 1984
M 7105	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Gewinnung und Verarbeitung flüssiger Brennstoffe; 5 Seiten	Entwurf 1. August 1990
M 7106	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Gasförmige Brennstoffe; 7 Seiten	1. November 1984
M 7108	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Umweltbeeinflussung durch Energiewirtschaft; 4 Seiten	1. November 1984
M 7109	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Energiehaushalten; 5 Seiten	1. November 1984
M 9536, Teil 1	Stahldrahtseile; Ölfeldseile; Rundlitzenseile; 6 Seiten	1. April 1985
M 9536, Teil 2	Stahldrahtseile; Ölfeldseile; Flaschenzugseile; Auswahl und Verwendung; 11 Seiten	1. November 1984
M 9536, Teil 3	Stahldrahtseile; Ölfeldseile; VORNORM Swabseile; Auswahl und Verwendung; 4 Seiten	1. November 1984
Z 1000, Teil 1	Sicherheitskennfarben und -kennzeichen; Begriffsbestimmungen, Allgemeines, Verwendung; 18 Seiten	1. Februar 1989
Z 1000 Beiblatt 1	Sicherheitskennfarben und -kennzeichen; Ausführungsbeispiele; 11 Seiten	1. Februar 1989
Z 1000, Teil 2	Sicherheitskennfarben und -kennzeichen; Zusätzliche Festlegungen für die Herstellung; 10 Seiten	1. Dezember 1984
Z 1001	Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Inhalt; 10 Seiten	Entwurf 1. April 1986

#### II.5.2.4. Weitere relevante ÖNORMEN

Aus der großen Zahl von ÖNORMEN wurden einige ausgewählt, die auch für

den KW-Bergbau von Bedeutung sind oder sein können, wobei aber der Wirkungskreis weit über den KW-Bergbau hinausgeht.

ÖNORM	Bezeichnung	Ausgabedatum
A 2250	Allgemeine Zeichen für Vermessungspläne; 16 Seiten	1. Mai 1981
A 2251	Spezialzeichen (im Richtmaßstab 1 : 200) für Leitungen, Straßen und Wege in Bestandplänen; 19 Seiten	1. September 1974
A 2252	Spezialzeichen für Vermessungspläne; Gebäudedarstellung; 8 Seiten	1. Dezember 1982
A 2253	Spezialzeichen für Vermessungspläne; Geländedarstellung; 8 Seiten	1. August 1982
B 2205	Erdarbeiten; Werkvertragsnorm; 15 Seiten	1. März 1986
B 4014, Teil 1	Belastungsannahmen im Bauwesen; Statische Windkräfte; 28 Seiten und eine Karte der Windgeschwindigkeiten für Österreich	1. August 1980
B 4015, Teil 1	Belastungsannahmen im Bauwesen; Erdbebenkräfte an nicht schwingungsanfälligen Bauwerken; 10 Seiten und eine Karte der österreichischen Erdbebenzonen	1. April 1979
F 2030, Teil 1	Kennzeichen für den Brandschutz; Anforderungen; 16 Seiten	1. Dezember 1984
F 2030, Teil 2	Kennzeichen für den Brandschutz; Verwendung und Anbringung; 5 Seiten	1. Dezember 1984
S 2005	Deponie; Benennungen mit Definitionen; 6 Seiten	1. September 1987

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß alle oben genannten ÖNORMEN sowie Auskünfte über hier nicht genannte ÖNORMEN im Österreichischen Nor-

mungsinstitut, Heinestraße 38, A-1021 Wien II (Tel. 0222/26 75 35, Telex 11 59 60, Telefax 26 75 52) zu erhalten sind.